



**Gerichte des
Kantons
Basel-Landschaft**

Vorlage an den Landrat

Teilrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) betreffend das Zwangsmassnahmengericht

[wird durch System eingesetzt]

vom [wird durch System eingesetzt]

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Die heutige Organisation des Zwangsmassnahmengerichts (ZMG) führt zu Problemen in der Fallbelastung beim Strafgericht, weshalb eine Anpassung insbesondere bezüglich des jährlichen Turnus angezeigt ist.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	2
2.	Bericht	3
2.1.	Ausgangslage	3
2.2.	Ziel der Vorlage	3
2.3.	Erläuterungen	3
2.4.	Ergebnis des allfälligen Mitberichts- bzw. Vernehmlassungsverfahrens	4
2.5.	Vorstösse des Landrats Fehler! Textmarke nicht definiert.	
3.	Anträge	4
3.1.	Beschluss Fehler! Textmarke nicht definiert.	
4.	Anhang	4

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Anlässlich der Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) wurde festgelegt, dass das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts (ZMG) im jährlichen Turnus von den Präsidien des Strafgerichts übernommen wird (vgl. § 21 Abs. 2 Gerichtsorganisationsgesetz [GOG; SGS 170]). Nun zeigt die Erfahrung, dass dieser Rhythmus zu erheblichen Schwierigkeiten beim Strafgericht führt (Befangenheit aufgrund der Vorbefasstheit als ZMG-Präsident/in; ungleiche Belastung der Strafgerichtspräsidien wegen Vorbereitung auf das ZMG-Präsidiumsjaar und des anschliessenden Wiedereinstiegs in die Rechtsprechung am Strafgericht etc.).

2.2. Ziel der Vorlage

Durch eine Anpassung des GOG soll der Einsatz der Strafgerichtspräsidien als ZMG-Präsidien verlängert werden, sodass eine Präsidentin oder ein Präsident diese Funktion auch für mehr als ein Jahr ausüben kann.

2.3. Erläuterungen

Bis anhin übernahmen die Präsidien des Strafgerichts gemäss dem im Gesetz fix festgelegten Turnus den Vorsitz beim Zwangsmassnahmengericht (ZMG). Dies führte dazu, dass in den Monaten vor der Übernahme dieser Funktion diesem Präsidium jeweils keine grösseren Fälle mehr zugeteilt werden konnten, da im «ZMG-Jahr» das ZMG-Präsidium keine längeren Verhandlungen führen kann. Auch nach der Übergabe der ZMG-Funktion an das nächste Präsidium konnten während einer gewissen Zeit noch keine grösseren Fälle verhandelt werden, da diese zuerst instruiert werden müssen.

Zudem können dem (ehemaligen) ZMG-Präsidium auch die Fälle nicht zugeteilt werden, mit denen es in der Zeit als ZMG-Präsidium in Berührung kam (z.B. wegen der Anordnung der Untersuchungshaft → Vorbefasstheit).

Diese beiden Faktoren führen dazu, dass jeweils drei Präsidien in ihrer Fallarbeit am Strafgericht zurückgebunden sind und damit erstens für grössere Fälle nur noch wenige Strafgerichtspräsidien zur Verfügung stehen, was wiederum dazu führt, dass die Belastung der einzelnen Präsidien sehr unterschiedlich ist. Zweitens wird dadurch der Fallzuteilungsprozess am Strafgericht erschwert, müssen doch bei der Zuteilung neben der Auslastung weitere Faktoren (wie z.B. der Ausstand) berücksichtigt werden.

Die Gerichte schlagen deshalb vor, vom strikten jährlichen Turnus abzukommen und das ZMG-Präsidium für eine längere Zeit einem Strafgerichtspräsidium zu übertragen. Entsprechend soll § 21 GOG wie folgt angepasst werden:

Abs 1.: (unverändert) Das Zwangsmassnahmengericht besteht aus einem Präsidium.

Abs. 2: Die Präsidien des Strafgerichts üben die Funktion des Zwangsmassnahmengerichts gemäss Art. 18 der Schweizerischen Strafprozessordnung aus. Diese Funktion wird als zur Aufgabe gehörend bezeichnet. («im jährlichen Turnus» streichen).

Abs. 2^{bis}: (neuer Absatz): Der Landrat wählt aus dem Kreis der Strafgerichtspräsidien die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Zwangsmassnahmengerichts.

Abs. 3: (klarere Formulierung betr. Stellvertretung) Die Präsidien des Strafgerichts vertreten das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts. Sind alle Präsidien des Strafgerichts verhindert, werden sie durch die Vizepräsidien vertreten.

Mit diesen Regelungen wird gleichzeitig verdeutlicht, dass das ZMG auch weiterhin kein eigenständiges Gericht, sondern in die Organisation des Strafgerichts eingebunden ist.

Der Landrat wählt weiterhin zuerst die Strafgerichtspräsidien; aus deren Kreis wird danach das ZMG-Präsidium bestimmt.

2.4. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Text

3. Anträge

Die Gerichtskonferenz beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) wird gemäss Entwurf teilrevidiert.
2. Für den Rest der Amtsperiode 2026-30 (bis zum 31. März 2030) wird ... als Präsident des Zwangsmassnahmengerichts gewählt.
3. Die Teilrevision tritt per 1. Januar 2027 in Kraft.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen der Gerichtskonferenz

Der Kantonsgerichtspräsident: Hofmann

Der Gerichtsverwalter: Leber

4. Anhang

– (Entwurf Landratsbeschluss)

Landratsbeschluss

über XXXX

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) wird gemäss Entwurf teilrevidiert.
2. Für den Rest der Amtsperiode 2026-30 (bis zum 31. März 2030) wird ... als Präsident des Zwangsmassnahmengerichts gewählt.
3. Die Teilrevision tritt per 1. Januar 2027 in Kraft.

Liestal, **Datum wird von der LKA eingesetzt!**

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Dürr

Die Landschreiberin: Heer Dietrich